

DIN EN 131-7

ICS 97.145

**Leitern –
Teil 7: Mobile Podestleitern;
Deutsche Fassung EN 131-7:2013**

Ladders –
Part 7: Mobile ladders with platform;
German version EN 131-7:2013

Échelles –
Partie 7: Échelles mobiles avec plate-forme;
Version allemande EN 131-7:2013

Gesamtumfang 23 Seiten

Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2013-09-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 93 „Leitern“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 042-04-20 AA „Spiegelausschuss zu CEN/TC 93 Leitern“ im Normenausschuss Holzwirtschaft und Möbel (NHM).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei mobilen Podestleitern, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Sie dürfen unter den in Abschnitt 5 ProdSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Deutsche Fassung

Leitern - Teil 7: Mobile Podestleitern

Ladders - Part 7: Mobile ladders with platform

Échelles - Partie 7: Échelles mobiles avec plate-forme

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 15. Mai 2013 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Anforderungen	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Oberflächenbeschaffenheit	7
4.3 Werkstoffe	7
4.4 Stabilisierungseinrichtung	7
4.5 Ballastgewicht	7
5 Anforderungen an die Maße	7
5.1 Steigschenkel	7
5.2 Stützschenkel	8
5.3 Podest und Fußleiste	8
5.4 Arbeitsfläche	9
5.5 Räder und Rollen	10
5.6 Absturzsicherung: Geländer, Mittelschienen	10
5.7 Haltevorrichtungen	11
6 Prüfung	13
6.1 Allgemeines	13
6.2 Verdrehprüfung für, Stufen, Sprossen, Breitsprossen	13
6.3 Durchbiegeprüfung für Stufen, Sprossen, Breitsprossen	13
6.4 Prüfung des Podestes und des vollständigen Produktes	13
6.5 Durchbiegeprüfung der Schutzvorrichtungen	15
6.6 Prüfung der seitlichen Haltevorrichtung	15
6.7 Stabilitätsprüfung	15
6.8 Steifigkeitsprüfung	18
6.9 Prüfung für Produkte mit gefederten Rädern	19
6.10 Aufwipp-Prüfung des Podestes	19
6.11 Prüfung von Spreizsicherungen	19
6.12 Prüfung der Einhakvorrichtungen	19
6.13 Abknickprüfung der unteren Holmenden	19
6.14 Zugprüfung der Leiterfüße	19
6.15 Prüfverfahren für Kunststoffleitern	20
6.16 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung	20
7 Kennzeichnung, Benutzerinformation und Sicherheitshinweise	20
7.1 Kennzeichnung	20
7.2 Benutzerinformation	20
Literaturhinweise	21

Vorwort

Dieses Dokument (EN 131-7:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 93 „Leitern“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2014, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2014 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Normenreihe über Leitern. Die anderen Normen dieser Reihe sind in Abschnitt 2 und in den Literaturhinweisen aufgeführt.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm definiert Benennungen und legt die allgemeinen Konstruktionsmerkmale von mobilen Podestleitern fest. Sie gilt für mobile Leitern mit einem Arbeitspodest mit einer maximalen Fläche von 1 m² und einer maximalen Podesthöhe von 5 m, die zur Benutzung von einer Person bestimmt sind. Die maximale Höchstlast beträgt 150 kg, die sich aus dem Gewicht des Benutzers sowie möglichen Werkzeugen, Ausrüstungen und Materialien zusammensetzt.

Sie gilt nicht für tragbare Leitern nach EN 131-1, tragbare Leitern nach EN 131-4, tragbare Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr nach EN 1147, für Bodentreppen nach EN 14975, für Tritte nach EN 14183, für Treppen, Treppenleitern und Geländer nach EN ISO 14122-3 und für isolierende Leitern nach EN 50528.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 131-2, *Leitern — Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung*

EN 131-3, *Leitern — Teil 3: Benutzerinformation*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

Tabelle 1 — Begriffe

Maße in Millimeter

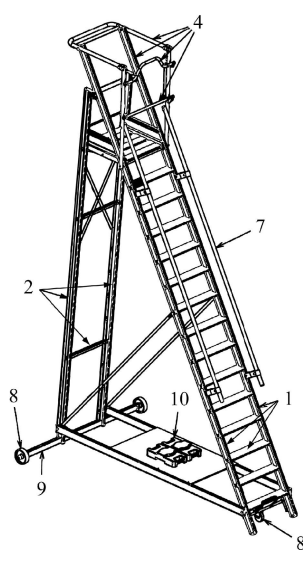
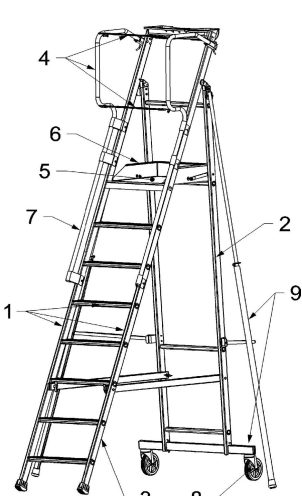
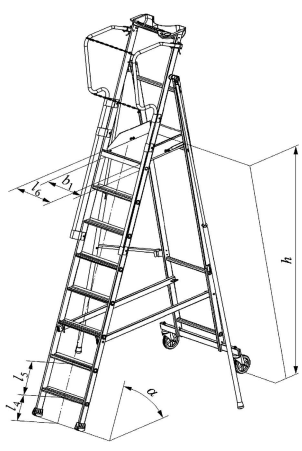
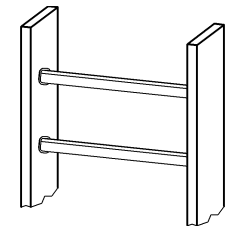
Nr.	Benennung	Definition	Bild
3.1	Steigschenkel	Leiterschinkel mit Auftritten	 Bild 1
3.2	Stützschenkel	Leiterschinkel ohne Auftritte	
3.3	Holm	seitlicher Teil einer Leiter zur Aufnahme von Sprossen oder Stufen sowie von Querstreben bei Stützschenkeln	
3.4	Absturzsicherungen		
3.4.1	Schutzgeländer	auf dem Podest von mobilen Podestleitern angebrachte Vorrichtung, die Halt bieten und vor dem Herunterfallen schützen soll	
3.4.2	Mittelschiene	Teil des Schutzgeländers, das zwischen der oberen Haltevorrichtung und dem Podest angeordnet ist	
3.4.3	Durchgangssperre am Steigschenkel	starre oder flexible Vorrichtung, die parallel zum Podest verläuft und Halt bieten und vor dem Herunterfallen schützen soll	

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Benennung	Definition	Bild
3.5	Podest	oberste Standfläche, die keine Stufe ist	 Bild 2
3.6	Fußleiste	am Podest oder dem Geländer befestigter Seitenschutz	
3.7	Haltevorrichtung	Vorrichtung für mobile Leitern, parallel zum Steigschenkel, die beim Auf-/Absteigen ein sicheres Festhalten ermöglicht	
3.8	Rad	Vorrichtung, um das Verfahren der mobilen Podestleiter zu ermöglichen Anmerkung 1 zum Begriff: Räder können: — ausschließlich zum Verfahren; oder — zum Verfahren und als lasttragendes Teil verwendet werden; — mit Bremsen ausgerüstet sein.	
3.9	Stabilisierungseinrichtung	Vorrichtung zur Erhöhung der Stabilität der mobilen Podestleiter	
3.10	Ballastgewicht	dauerhaft/fest an der mobilen Podestleiter angebrachte Last, um ihren Widerstand gegen das Umkippen zu erhöhen	 Bild 3
3.11	Neigungswinkel α des Steigschenkels	Winkel zwischen dem Boden und der gedachten Linie, die die Oberkanten der Seiten der vorderen Stufen verbindet	
3.12	Abstand vom Fußende zur untersten Sprosse/Breitsprosse/Stufe l_4	Abstand vom Fußende der Leiter bis zur Oberkante der untersten Sprosse/Breitsprosse/Stufe, gemessen auf der Mittellinie zwischen den Holmen	
3.13	Abstand zwischen Sprossen/Breitsprossen/Stufen und zwischen der obersten Sprosse/Breitsprosse/Stufe und dem Podest, gemessen auf der Mittellinie zwischen den Holmen an den Oberkanten l_5	Abstand zwischen den Sprossen/Breitsprossen/Stufen und zwischen der obersten Sprosse/Breitsprosse/Stufe und dem Podest, gemessen auf der Mittellinie zwischen den Holmen an den Oberkanten	
3.14	Steighöhe h	lotrechter Abstand zwischen dem Boden und der Oberseite des Podestes, der senkrecht gemessen wird, wenn alle Füße Bodenberührung haben	
3.15	lichte Weite des Steigschenkels b_1	nutzbarer Abstand zwischen den Innenseiten der Holme, gemessen auf der Höhe des Podestes	 Bild 4
3.16	Sprosse (g)	Auftritt mit einer Standfläche von vorne nach hinten von weniger als 50 mm und mindestens 20 mm	